# Samtgemeinde Nordkehdingen Datum

**B E K A N N T M A C H U N G**

**Planfeststellungsverfahren über den Neubau des Autobahnkreuzes Kehdingen;**

**Anschluss der A 20 an die A 26**

**I.**

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Stade, Harsefelder Straße 2, 21680 Stade, hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Die vorliegende Planung umfasst die Verknüpfung der A 20 mit der A 26 durch das Autobahnkreuz Kehdingen. Das Autobahnkreuz wird als vierarmiger Knotenpunkt in Form eines vollständigen Kleeblatts ausgebildet. Der Anschluss an das nachgeordnete Straßennetz wird in Richtung B 495 über die K 27 und die K 12 sowie zur L 111 jeweils über einen Zubringer hergestellt. Der als A 26 geplante Teil beginnt westlich des Kreuzes Kehdingen, wird über die A 20 überführt und endet östlich am Planfeststellungsabschnitt 5a der A 26. Die Baustrecke beginnt bei Bau-km - 1 - 542.495 und endet bei Bau-km 1 + 700.00. Die Länge des Planungsabschnittes beträgt einschließlich des Zubringers zur Verknüpfung mit der K 27 ca. 3.200m.

Für das Vorhaben besteht nach § 3b Abs. 1 UVPG a.F. i.V.m. Nr. 14.3 „Bau einer Autobahn“ der Liste uvp-pflichtiger Vorhaben (Anlage 1 zum UVPG) die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Drochtersen und Assel beansprucht.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten die folgenden wesentlichen entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Erläuterungsbericht einschließlich Variantenprüfung (Unterlage 1);

Allgemeinverständliche Zusammenfassung nach § 6 UVPG a.F. (Unterlage 1.a);

FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen für die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2018-331 „Unterelbe“ und DE 2322-331 „Wasserkruger Moor und Willes Heide“ (Unterlage 1b);

Straßenquerschnitte (Unterlage 6), Lagepläne (Unterlage 7), Höhenpläne (Unterlage 8); Schalltechnische Untersuchung (Unterlage 11) mit Übersichtslageplänen (Unterlage 11.3) und Lageplänen der Lärmschutzmaßnahmen (Unterlage 11.4);

Luftschadstofftechnische Untersuchung (Unterlage 11.LuS);

Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 12) einschließlich Angaben zu den landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlage 12.3) und Artenschutzbeitrag (Unterlage 12.3.4);

Wassertechnische Untersuchung (Unterlage 13) mit Übersichtslageplänen (Unterlage 13.6); Lageplänen (Unterlage 13.7) und Höhenplänen (Unterlage 13.8) der Entwässerungsmaßnahmen;

Fachbeitrag Verkehrsuntersuchung (Materialband I);

Konzept zur bauzeitlichen Behandlung von ausgepresstem eisenhaltigem Grundwasser (Materialband II);

Fachbeitrag Verlegung Rohrfernleitungen SASOL und EWE (Materialband II);

Fachbericht Vorausschau zur abschnittsweisen Planfeststellung der A 20 (Materialband III);

Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (Materialband III).

**II.**

**(1)** Die Planfeststellungsunterlagen liegen in der Zeit

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **vom**  **18.09.2017** | **bis**  **17.10.2017** | **in (Auslegungsort, Anschrift)**  **Rathaus der Samtgemeinde Nordkehdingen, Hauptstraße 31 (Zimmer 16), 21729 Freiburg/Elbe** |

während der folgenden Dienststunden bei der Samtgemeinde Nordkehdingen zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | von | bis |  | von | bis |
| Montag | 08:30 Uhr | 12:00Uhr | und | 14:00 Uhr | 16:00 Uhr |
| Dienstag | 08:30 Uhr | 12:00 Uhr | und | 14:00 Uhr | 16:00 Uhr |
| Mittwoch | 08:30 Uhr | 12:00 Uhr | und | / | / |
| Donnerstag | 08:30 Uhr | 12:00 Uhr | und | 14:00 Uhr | 17:30 Uhr |
| Freitag | 08:30 Uhr | 12:00 Uhr | und | / | / |

Nach vorheriger Absprache ist eine Einsichtnahme in die Planfeststellungsunterlagen auch außerhalb der o.g. Dienststunden möglich.

Darüber hinaus können die Planfeststellungsunterlagen im o. g. Auslegungszeitraum auch auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr unter <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> eingesehen werden.

Im Falle von Abweichungen ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

**Jede Person, deren Belange durch die Planung berührt werden, kann sich äußern. Äußerungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.**

**Dasselbe gilt für Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen.**

Die Äußerungen (Einwendungen oder Stellungnahmen) sind bis einschließlich einer auf sechs Wochen verlängerten Frist (§ 21 Abs. 3 UVPG n.F.) nach Ablauf der Auslegung, also bis zum **28.11.2017**, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben bei der

**Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**

**Stabsstelle Planfeststellung**

**Göttinger Chaussee 76 A**

**30453 Hannover**

**Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, § 21 Abs. 4 S. 1 UVPG n.F.**

Vor dem **18.09.2017** eingehende Äußerungen (Einwendungen und Stellungnahmen) werden als unzulässig zurückgewiesen.

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftslisten bzw. gleich lautenden Einwendungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

**(2)** Diese Bekanntmachung und die Auslegung der Planunterlagen dienen auch dazu, die anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 38 Abs. 1 Satz 2 NAGBNatSchG über den Inhalt und den Ort des Vorhabens in Kenntnis zu setzen.

**(3)** Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

**(4)** Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

**(5)** Über die Zulässigkeit des Verfahrens sowie die abgegebenen Äußerungen (Einwendungen und Stellungnahmen) wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, entschieden. Die individuelle Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Beteiligten kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen wären (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG).

**(6)** Die Nummern 1 bis 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach §§ 18 ff UVPG n.F. entsprechend.

**III.**

Sobald der Plan ausgelegt oder andere Gelegenheit gegeben ist, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (**Veränderungssperre, § 9a FStrG**). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

**Zugleich tritt die Anbaubeschränkung nach § 9 FStrG in Kraft.**

**Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabensträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Stadt/ Samtgemeinde/ Gemeinde Unterschrift